



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

V., R. F.: Kann Deutschland reiten? : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Erwerb seiner Kolonien große und kostspielige Kriege, im Lande aber flaut die Stimmung für Free trade allmählich ab. Man bedenke, wie lange es in England dauerte, ehe sich der Freihandel in die praktische Politik umsetzte; wird diese Stimmung aber in die Forderung nach einem Schutzzoll umschlagen?

Die Stützen, auf denen sich einst der Freihandel aufbaute, werden welk und morsch, ein neues Ideal beginnt England zu begeistern: der Zollverein Englands mit seinen Kolonien — unter Beschränkung des Handels fremder Industriestaaten.



Kann Deutschland reiten?

(Schluß)



it der Feststellung des innern Widerspruchs zwischen unserm ungegliederten Wahlrecht und dem deutschen Volksgeist sind wir schon in das Gebiet der letzten zu erörternden grundsätzlichen Frage eingetreten, auf welchem organischen Weg an eine Abänderung gegangen werden muß. Werfen wir zunächst einen Blick in die ältere Geschichte der deutschen Volksvertretung, so finden wir von Anbeginn an auch auf diesem politischen Gebiet als charakteristisch die ständische Gliederung. Zwar sehen die mittelalterlichen Stände ganz anders aus als unsere heutigen Berufsstände. Im Grunde beruhen sie aber doch, den viel einfacheren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, auf denselben Unterlagen; die Geistlichkeit als der Gelehrtenstand, der Adel als die Grundherren, die Städte als die Vertreter des emporkommenden Handels sind doch auch nur Zusammenfassungen der drei Berufsständegruppen, die im Mittelalter allein politische Bedeutung hatten. Wie die einzelnen Stände nach und nach zu Bedeutung gelangen, so gewinnen sie ihre politische Vertretung. Aber, und das ist beachtenswert, sie treten nicht eigentlich in die bestehende politische Versammlung ein, sondern als ein neues Glied neben die ältern. Wir sehen also, daß die Spuren des auch heute noch arbeitenden Volksgeistes schon im mittelalterlichen Ständestaat erkennbar sind. Hat nun zwar die alles gleichmachende französische Revolution diese geschichtlich begründete Gliederung auch in Deutschland hinweggesetzt und den Boden für das geltende Wahlrecht geebnet: sollte dadurch der Zusammenhang mit dieser jahrhundertealten deutschen Einrichtung und Auffassung auch vollkommen verloren gegangen sein? sollte sich das ganze Denken eines Volkes von außen her so vollkommen aus der Richtung drängen lassen? Gewißlich nicht. Denn wir sahen schon, daß derselbe alte Volksgeist noch rege, daß der Klassenzusammenhalt der Stände heute noch so lebhaft ist wie je. Nur auf politischem Gebiete hat er den zerschnittenen Faden noch nicht wieder weiterspinnen können. Doch sogar in politischen Organisationen haben sich noch Anklänge erhalten. So findet sich ein spärlicher Rest des alten Unterschieds zwischen Stadt und Land, der im Mittelalter den Unterschied zwischen Handel und Gewerbe und der Land-

wirtschaft bedeutete, zum Beispiel noch im sächsischen Landtagswahlrecht mit seiner Einteilung in städtische und ländliche Wahlkreise; die ursprüngliche Bedeutung ist aber hier selbstverständlich fast ganz verloren gegangen.

Nun hat aber gerade in der neuesten Geschichte die Berufsgliederung des Volks neue Bedeutung gewonnen und greift immer weiter um sich. Von einschneidender Bedeutung ist dafür die Unfallversicherung des Deutschen Reichs geworden. Das Drängen nach ärztlichen Ehrengerichten war ein Ausdruck desselben Gedankens, und als neuestes wichtiges Glied tritt die Umwandlung der alten Innungen in Zwangsinnungen auf. Jedenfalls können wir feststellen, daß die organischen Grundlagen der alten ständischen Verfassung noch im Volke vorhanden sind, ja wieder neue Lebenskraft gewinnen. Sollte diese Kraft nicht ausreichen, auch das politische Leben wieder nutzbringend zu befruchten?

Und nun komme ich zum Kernpunkt der Untersuchung: Würde eine Übertragung der ständischen Grundlagen auf das Reichstagswahlrecht imstande sein, die Fehler des jetzigen Verfahrens wenn nicht zu beseitigen, so doch zu mildern und zu neuen richtigen Bahnen zu führen, und scheint eine solche Anwendung ständischer Gliederung durchführbar?

Bei der Übertragung ständischer Grundlagen auf das Reichstagswahlrecht würden — auf die Gestaltung wollen wir hier noch nicht näher eingehen — sämtliche Angehörige eines bestimmten Berufsstandes innerhalb eines bestimmten Gebiets einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen haben. Wesentlich ist dabei jedenfalls, daß der Abgeordnete dem Berufsstande, von Vorteil wird es gewiß aber auch sein, daß er auch dem Gebiete der Wählerschaft angehört. Eine solche Verteilung der Abgeordneten zum Reichstage von toten Zahlengruppen auf lebendige Berufsstände würde sofort den verloren gegangnen innern, geistigen Zusammenhang der Abgeordneten mit seinem Wählerkreise zurückbringen. Erstens wären die Wähler in ganz anderer Weise als bisher in der Lage, sich Leute auszusuchen, denen sie wirklich Vertrauen entgegenbringen könnten. Von ihren hervorragenden Berufsgenossen haben sie alle Kunde, auch in weitem Kreise. Sie könnten wirklich „wählen“ unter den Geeigneten und wären nicht darauf angewiesen, wie es jetzt oft geschieht, einem Manne, von dem sie nicht das mindeste wissen, zu dem sie deswegen auch kein Vertrauen haben können, nur um deswillen ihre Stimme zu geben, weil er von der Partei, zu der sie sich zählen, empfohlen wird. Bei der größern Ausdehnung der Wahlkreise, die durch das vorgeschlagne Verfahren nötig gemacht würde, böte sich der Vorteil, daß Leute gewählt werden könnten, die jetzt im engern Wahlkreise bei der Allgemeinheit weniger bekannt sind, wohl aber in weiten Kreisen ihrer Standesgenossen mindestens als tüchtige Leute gerühmt werden, ein Gewinn für die geistige Höhe der Abgeordnetenversammlung, auf den schon John Stuart Mill in seinen erwähnten Betrachtungen über repräsentative Regierung bei der Besprechung der Vorschläge von Thomas Hare über die Vertretung der Minderheit hinweist.

Auch der Abgeordnete, der auf diesem Wege gewählt würde, wäre sicher in ganz anderm Maße geeignet, seinen Wählern ein wirklicher Vertreter zu

sein, als der jetzige. Er hätte die Bedürfnisse, die Nöte und die Hoffnungen seines Standes am eignen Leib erfahren, und wenn innerhalb seiner Wählerschaft die Interessen zwar auch noch recht verschieden sein würden, so würde er doch nie in die Lage kommen, vor die Wahl zwischen ganz auseinandergehenden Zielen gestellt zu werden. Er hätte nur noch die Pflicht, die Interessen seines Wählerstandes mit denen der Allgemeinheit, des Staats, im Einklang zu erhalten, und es würde ihm damit leichter gemacht, seine Entschliebung nicht nach Parteigrundsätzen, sondern nach sachlichen Erwägungen einzurichten. Neben diesen innern Gewinn träte noch ein äußerer, der jedoch auch von Wichtigkeit wäre. Alle die häßlichen Erscheinungen einer Reichstagswahl, wie wir sie heute haben, die Aufregung aller Volkskreise, die Verhetzung der Klassen gegeneinander, würden wenigstens viel ruhigere Formen annehmen, viel weniger die Allgemeinheit aufrütteln, vielleicht vielfach sogar ganz wegfallen, wenn die Wahl innerhalb geschlossener Berufskreise stattfände. Die Wahl würde von der Straße ins Innere geführt, sie würde aus dem Wahlkampfe wieder zu einer wirklichen erwägenden Auswahl werden können. Gelänge es aber einem Berufskreise nicht, sich so zu organisieren, daß er die störenden, unsachlichen Mitglieder niederhalten könnte, dann würde immer nur diese eine Wahlgruppe, nicht aber das ganze Reich zugleich davon erschüttert werden und den Schaden haben.

Man wird vielleicht einwenden, daß das, was den Abgeordneten jetzt vielfach vorgeworfen wird, daß sie Sonderinteressen über die der Allgemeinheit stellten, mit der Wahl berufsständischer Vertreter geradezu eine gesetzliche Billigung erlangen würde; daß damit der Klassenstaat in der Volksvertretung zum Ausdruck käme; daß dies erst recht nicht mit den Absichten der Reichsverfassung zusammenstimmen werde, jeder Abgeordnete solle Vertreter des ganzen Volkes sein. Wenn dieser Verfassungssatz insbesondre auch ein Anruf an das Pflichtgefühl des Abgeordneten ist, so kann ihm jeder gewissenhafte Abgeordnete, gleichviel wie er gewählt worden ist, entsprechen, ja ich meine, er kann ihm um deswillen, daß er zugleich Vertreter eines bestimmten Standes ist, doch gewiß noch besser entsprechen, als der zwar von der Allgemeinheit gewählte Sozialdemokrat oder Vertreter ultramontaner Anschauungen. Wenn aber weiter jetzt der Wählerkreis von seinem Abgeordneten ohnehin eine Berücksichtigung seiner Sonderinteressen neben den allgemeinen fordert, so wird der Abgeordnete nunmehr an einen Kreis berechtigter und erwogener Berufsinteressen von Gesetzes wegen gebunden, an Stelle der Parteiinteressen oft recht zweifelhafter Art, und es ist gewiß, wenn er den Verfassungssatz in den Wind schlägt, das kleinere Übel, es geschieht dies zu Gunsten der Berufsinteressen, statt der Parteiinteressen. Vor allem finden auch die berufsständischen Sonderinteressen bei einer gesunden Verteilung der Stände im Reichstag eher ein Gegengewicht an denen andrer Stände, als heute die Interessen von Parteien, bei deren Bildung oft ganz zufällige Zahlen mitspielen.

Man darf übrigens nicht denken, daß die jetzigen politischen Parteien damit aus dem Parlament verschwinden würden. Auch für die politische Partei-

bildung bliebe noch ein weiter Spielraum. Aber das würde wohl verhindert werden, daß die Partei ausschließlich das politische Leben beherrscht. Der Arbeitervertreter würde nicht wagen können, Arbeiterinteressen schenke zu verleugnen, wie dies heute der sozialdemokratische Millionär oder Redakteur kann, der erwägen muß, daß die Erreichung von etwas Ersprießlichem für die Arbeiterschaft die Unzufriedenheit vermindern und damit für seinen Einfluß verderblich werden könnte. Und allmählich würden die ständisch Vertretenen einsehen, daß ihre echten Interessen im Zusammenschluß des Berufs besser gewahrt werden können, als im Rahmen der politischen Partei.

Wird nun die Einführung berufsständischer Wahlen durchführbar, d. h. hier auf dem Wege ruhiger Weiterentwicklung durchführbar sein?

Hierfür scheint mir von hervorragender Bedeutung eine Erscheinung zu sein, der meines Wissens kaum noch die ihr gebührende Beachtung zu teil geworden ist: daß nämlich das deutsche Volk schon ganz von selbst auch auf politischem Gebiete wieder in die altgeschichtlichen Geleise berufsständischer Gliederung zurücklenkt. Sie finden auch im Reichstag ihre Andeutungen: Spuren eines ständischen Zusammenschlusses zeigen sich, die ohne gesetzliche Einwirkung und ohne Anschluß an sonst bestehende Berufsorganisationen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen worden sind.

Hierher rechne ich selbstverständlich nicht etwa die sozialdemokratische Partei als Arbeiterpartei. Man kann im Gegenteil sagen, keine Partei verrete so wenig einen Stand wie sie. Denn vor den Schriftstellern und Redakteuren, Zigarrenhändlern und Gastwirten verschwindet die Zahl derer, die gerade nach der von der Sozialdemokratie gern betonten Auffassung allein den Namen Arbeiter zu führen berechtigt sein sollen.

Dagegen ist ein Zeichen solchen ständischen Zusammenschlusses das Auftreten des unter wirtschaftlicher Not gebornen Bundes der Landwirte und des Bauernbundes. Beide haben teilweise unmittelbar unter diesem Namen Vertreter im Reichstage, eine Klasse also, die neben den übrigen Parteien gar nichts gleichartiges mehr ist. Und augenscheinlich ist es zu einem ganzen Teil nur der Einfluß der jetzigen Parteigliederung, daß sich noch eine ganze Reihe von Angehörigen der beiden Vereinigungen an andre Parteien, zumal an die Konservativen, angeschlossen hat. Und das ist vielleicht die interessanteste Beobachtung: die konservative Partei bildet sich mehr und mehr zu einer Vertreterin der Landwirtschaft aus, in ganz derselben Weise, wie Industrie und Handel mehr in der nationalliberalen Partei zur Bedeutung gelangen. Zahlenmäßig läßt sich hierfür freilich nur wenig beweisen. Wenn bei der Eröffnung des vorigen Reichstags von 127 Gutsbesitzern und Berufslandwirten 56, außer den 6 Bündlern, den konservativen Parteien, von 37 Industriellen und Handelsbetreibenden ihr dagegen nur 3, wohl aber 13 der nationalliberalen Partei angehörten, so kann man mit Recht einwenden, daß der Beruf des Abgeordneten selbst nicht zu viel entscheidet, wie ja andererseits 24 Gutsbesitzer und 10 Angehörige des Handelsstandes dem Zentrum, 17 Grundbesitzer den Parteien der Polen, Welfen und Dänen angehörten. Doch ist der Beruf des Abgeordneten durchaus nicht ganz ohne Bedeutung, da in Gegenden, in denen

ein Berufsstand ein entschiedenes Übergewicht hat, auch heute schon gern ein Angehöriger dieses Standes als Kandidat aufgestellt wird. Wichtiger ist schon die Verteilung der Parteien auf die Gegenden, und so sehen wir denn auch, daß der landwirtschaftliche Osten — von Zentrum und Polen abgesehen, für deren Wahl ganz andre Gründe den Ausschlag gaben — den Stamm der Konservativen in den Reichstag entsendet. Für industrielle Gegenden fällt die Erscheinung nicht so ins Auge, weil hier, von andern ganz abgesehen, jedesmal noch der Gegenpart der Sozialdemokratie ins Gewicht fällt. Wer aber die Verhältnisse industrieller Gegenden näher kennt, wird öfter die Beobachtung machen können, daß die Konservativen hier im ganzen den Nationalliberalen viel näher stehn, als im rein ländlichen Osten, daß aber auch die konservative Richtung ihre Anhänger mehr auf dem Lande, die liberale mehr im Handelsstande hat.

Mehr aber noch als alles dies beweist das Auftreten und Verhalten der einzelnen Parteien im Reichstage selbst. Einen Nachweis darüber zu geben, würde an dieser Stelle zu weit führen, es bedarf seiner aber auch sogar für oberflächliche Beobachter der Reichstagsverhandlungen, zumal über die Zolltarifvorlage, nicht. Die jüngste Wahlbewegung bestätigt nicht nur dieses Drängen nach berufsständischer Vertretung und Gruppierung im Reichstage, besonders z. B. in dem Verhalten der rheinischen Bauernvereine gegenüber dem Zentrum, sie läßt sogar in dem Rufe nach mehr Vertretern der Kaufmannschaft ein weiteres Vorschreiten auf dieser Bahn deutlich erkennen.

Wenn wir so sehen, daß die berufsständische Gliederung des deutschen Volkes auch auf dem Gebiete der Politik heute mehr und mehr an Boden gewinnt, sollte man da nicht hoffen dürfen, es werde möglich sein, die Einführung dieser Erscheinung in das politische und parlamentarische Leben mit Erfolg weiter zu fördern und durchzuführen, ohne daß innere Schwierigkeiten dem entgegenstünden?

Hier ist es nun von Interesse, festzustellen, daß ein solcher Versuch in kleineren Verhältnissen schon durchgeführt worden ist. Die Stadt Chemnitz hat, um der drohenden Demokratisierung der Stadtverordnetenversammlung vorzubeugen, eine neue Wahlordnung für diese geschaffen, die in der Hauptsache auf den hier vertretenen Grundsätzen beruht. Sie teilt die Wähler neben einer allgemeinen Abteilung für solche, die in den Hauptgruppen nicht unterzubringen sind, in die Gruppen des Arbeiterstandes, d. h. der reichsgesetzlich Versicherungs-pflichtigen, des Beamten- und Gelehrtenstandes, des Gewerbe- und endlich des Handelsstandes ein. Auf diese Gruppen sind die Zahlen der Stadtverordneten nach der Bedeutung der Stände für die Stadt so verteilt, daß die allgemeine und die Arbeiterabteilung je drei, die Gelehrten- und die Gewerbeabteilung je vier und die Handelsabteilung fünf Verordnete wählt. Von einem nähern Eingehn auf die im höchsten Grade interessante Einrichtung der Wahlordnung kann man hier absehen; ich möchte nur bemerken, daß das Chemnitzer Wahlrecht insofern von dem oben Ausgeführten abweicht, als die Gewählten nicht der Abteilung der Wähler anzugehören brauchen. Das ist für die Einrichtung der Wahlordnung verhältnismäßig bedeutungslos, für die wirkliche Vertretung

der Stände aber selbstverständlich vom größten Gewichte. Wenn nicht nur politische Erwägungen, sondern der mächtige berufsständische Gedanke im Wahlrecht zum Ausdruck kommen soll, wird man auf die Zugehörigkeit der Abgeordneten zum Stande der Gewählten keinesfalls verzichten dürfen.

In einem Vertretungskörper des Staats müßte natürlich eine ganz andre und auch noch mehr ins einzelne gehende Gliederung stattfinden. Es geht selbstverständlich über den Rahmen dieser Zeilen hinaus, die nur eine Anregung in weitere Kreise tragen sollen, und es würde auch jetzt noch nicht zeitgemäß sein, die praktische Ausgestaltung eines solchen Reichstagswahlrechts bis ins einzelne zu verfolgen. Nur einige Andeutungen werden nötig sein, den Gedanken weiter zu erläutern. Beginnen wir mit dem Arbeiterstande, so würde schon dieser bei seinem Umfang und bei der Verschiedenheit seiner Interessen nicht in einer Gruppe zusammengefaßt werden können, wenn auch die Grundlage der Versicherungspflicht hier mit einigen Erweiterungen wohl vorteilhaft festgehalten werden könnte. Dieser Stand würde wenigstens zu teilen sein in Arbeiter der Landwirtschaft, der Fabrikbetriebe, der Handwerke, des Handels, von dem vielleicht auch noch der Seehandel abzutrennen wäre. Die Gruppe des Beamten- und Gelehrtenstandes würde vielleicht auch in Gruppen nach verwandten Wissenschaften getrennt werden können. Eine zu weitgehende Teilung wäre hier schon um deswillen ausgeschlossen, weil die Zahl der Vertreter, ohne jegliche Unterschätzungen der Wissenschaften und ihrer Bedeutung für Deutschland, insbesondere auch der technischen für das politische Leben, doch nur beschränkt sein kann. Sedenfalls eine Gruppe für sich würde wohl die Geistlichen der großen christlichen Bekenntnisse zu umfassen haben; denn es läßt sich nicht verkennen, daß die politische Stellung der Geistlichkeit — vorläufig freilich mehr die der katholischen — anders als die des übrigen Gelehrtenstandes ist. Handel, Fabrikbetrieb und Landwirtschaft werden sich vielleicht für eine Einteilung nach kleinen, mittlern und großen Betrieben eignen; ob für sie wie für das Handwerk daneben noch eine Teilung nach sachlichen Gründen zu schaffen wäre, ist eine weitere Frage.

In welcher Art in diese oder auch noch weitere Gruppen alle Wahlberechtigten einzuteilen wären, ist für die Praxis allerdings eine Aufgabe, die wohl erwogen werden müßte. Die Zahl der Abgeordneten, die den einzelnen Gruppen zuzuweisen wäre, würde sich nach der Bedeutung der Stände im Staatswesen und im Wirtschaftsleben richten, wobei natürlich auch auf das Zahlenverhältnis Rücksicht zu nehmen wäre, ohne daß jedoch die Bedeutung eines Standes nur durch die Zahl festgestellt werden dürfte.

Dieses wenige wird zur Erläuterung des Gedankens ausreichen. Die Einrichtung würde die Folge haben, daß die Ständewahlkreise bedeutend größer als bisher und in jeder Gruppe verschieden sein würden. Das bedeutete freilich einen Eingriff in die jetzt gültige Stellung der Einzelstaaten im Reiche insofern, als nicht mehr jeder Bundesstaat unbedingt wenigstens einen Abgeordneten entsenden würde. Es könnte das wie eine Verkümmern der Rechte der Einzelstaaten erscheinen; ob es das aber wirklich wäre? Tatsächlich entsenden auch nach dem geltenden Wahlrecht die Bundesstaaten Meinungen,

Waldeck und die beiden Reuß aus ihren Wahlkreisen keinen einzigen Staatsangehörigen in den Reichstag. Steht da nicht das Recht der Entsendung von wenigstens einem Abgeordneten seinem Sinne nach wirklich nur auf dem Papiere? Und weiter: die beiden Reuß, die Hansestädte Hamburg und Lübeck, als Staaten sowohl wie auch in den besten Teilen der Bevölkerung, würden sie sich nicht dagegen verwahren, wenn man schließen wollte, daß sie mit ihren sozialdemokratischen Abgeordneten die gesetzmäßige Sondervertretung im Reichstage in gebührender Weise hätten? Die Rechte der Staaten werden im Bundesrat vertreten; die Rechte der Staatsbürger aber sind bei dem bestehenden Wahlrecht wohl schwerlich so gewahrt, daß eine Änderung des Wahlrechts in dem angeregten Sinne einen Eingriff in die Rechte der Bundesstaaten bedeuten könnte. Im Gegenteil, gerade einem Staate wie Hamburg oder Lübeck würde ein neues Wahlrecht erst die ihm gebührende Stellung im Reichstag schaffen, und auch dann mehr als jetzt, wenn etwa einmal unter den Vertretern des Seehandels und der Seelente gar keine Hamburger oder Lübecker, sondern nur Bremer oder Stettiner sein sollten.

Man wird den vorstehenden Ausführungen gewiß den Vorwurf machen können, daß sie eine der schwierigsten Fragen der Politik in allzu springender Kürze abtun und eine unendliche Menge von Fragen veranlassen, ohne zu ihrer Lösung beizutragen. Mehr war aber auch gar nicht beabsichtigt. Nicht ein Aufsatz sollte es sein, der eine große Aufgabe erschöpfend behandelte, allenfalls gelesen und dann weggelegt würde; der Stoff sollte nur angeschnitten werden, und diese Ausführungen wollen nur zu weiteren Erörterungen für und wider anregen. Für mehr ist es noch nicht an der Zeit. Kommt sie aber, so mögen Berufnere die große Frage von Grund aus zum Besten Deutschlands lösen.

R. f. v.



Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache

Von E. Günther in Gießen



äufig ist der Wortschatz eines Volkes mit einem Spiegel verglichen worden, worin man die ganze Geschichte seiner Kultur schauen könne, oder auch mit einem großen Buche, worin die Entwicklung des gesamten Volkslebens von den frühesten Anfängen bis zu den Stufen höchster Vollenbung eingetragen sei. Für kein Volk aber erscheinen diese Vergleiche zutreffender als für uns Deutsche. Denn gerade in unsrer Muttersprache haben fast alle wichtigern Stadien der Kulturentwicklung erkennbare Spuren zurückgelassen, sodaß sogar der modernste Mensch des zwanzigsten Jahrhunderts noch täglich Redewendungen gebrauchen kann, deren — heute freilich meist längst vergessener — Ursprung auf das „finstere Mittelalter,“ ja vielleicht gar auf die halbmythische germanische Urzeit zurückgeht, die uns der Römer Tacitus in seiner „Germania“ schildert.

Diese große Masse alten Kulturguts, das unsre Sprache noch in der Gegenwart mit sich führt, gehört sachlich fast allen Arten menschlicher Tätigkeit an, den

Grenzboten III 1903

12